

Vorlage Nr. XXI/47 für die XXI/6 Sitzung
des Akademischen Senats am 22.02.2006

**Aufnahmepolitik der Universität
Änderungen ab dem Bewerbungsverfahren für das Akademische Jahr
2006/2007**

Antragsteller: R

Berichterstattung: KON 2, 6

Der Akademische Senat hat am 19.01.2005 einen Grundsatzbeschluss zur Neuen Aufnahmepolitik der Universität Bremen gefasst (Beschluss Nr. 8039), auf dessen Grundlage am 16.02.2005 die Universitätszulassungsordnung sowie Änderungen im Anhang der Immatrikulationsordnung beschlossen wurden.

Nach einer ersten Auswertung der Erfahrungen mit der Neuen Aufnahmepolitik in der Oktobersitzung des Akademischen Senats, nach Beratungen in der Arbeitsgruppe Aufnahmepolitik und diversen Erörterungen in anderen Arbeitsgruppen und Diskussionszusammenhängen werden hiermit Beschlussvorschläge zur Weiterentwicklung der Aufnahmepolitik vorgelegt.

Die vorgeschlagenen AS-Beschlüsse werden ergänzt durch zahlreiche vom Rektorat / Rektor beschlossene bzw. festgelegte Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Aufnahmepolitik, die die Konsequenzen aus den o.g. Beratungen abbilden. Einem Gesamtüberblick dienen deshalb die Anlage 1 (sämtliche Studiengangsspezifische Voraussetzungen und Zulassungsbeschränkungen zum WS 06/07) und die Anlage 2 (alle Beschlüsse/Festlegungen; die dem AS unterbreiteten Beschlussvorschläge sind – kursiv markiert - darin noch einmal aufgeführt).

Beschlussantrag:

Der Akademische Senat hält die mit dem Grundsatzbeschluss vom 19.01.2005 eingeleitete Entwicklung der Aufnahmepolitik der Universität Bremen für einen richtigen und zukunftsweisenden Weg: Mit dem 4-stufigen Aufnahmesystem wird – besser als mit herkömmlichen Instrumentarien der Zulassung - dem Ziel Rechnung getragen, motivierte und fachlich geeignete Bewerber/innen zu gewinnen, auszuwählen und zu binden.

Aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen werden zugleich Korrekturen und/oder Ergänzungen als notwendig erachtet, die sich in den nachfolgenden Beschlüssen widerspiegeln. Die Beschlüsse zum Aufnahmeverfahren 2006/2007 tragen ferner dem Umstand Rechnung, dass auf Grund der Einführung von allgemeinen Studiengebühren in anderen Bundesländern (v.a. Niedersachsen) mit einem deutlich erhöhten Bewerbungsaufkommen zu rechnen ist.

A. Stufe I – Bewerbungsschreiben und Bewerbung

- (1) Um das Bewerbungsschreiben als Kommunikationsinstrument nutzen zu können, wird die Anonymität zum Teil aufgehoben: Auf das Bewerbungsschreiben muss künftig das Geburtsdatum eingetragen werden. Studiengänge, die aufgrund eines Fachbereichsratsbeschlusses die Bewerbungsschreiben als Grundlage für Mentorengespräche nutzen wollen, erhalten die Informationen bzgl. der Geburtsdaten ihrer Studierenden.

B. Stufe II – Studiengangsspezifische Voraussetzungen

- (1) In Ergänzung bzw. Änderung (diese sind kenntlich gemacht) des Anhangs zur Immatrikulationsordnung vom 16.02.2005 beschließt der AS folgende studiengangsspezifischen Voraussetzungen für grundständige Studiengänge:
 - o Chemie, neu: Mindestens 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs Mathematik (nur Vollfach), Englischkenntnisse auf dem Niveau A2
 - o Elementarmathematik: Mindestens 11 Pkt. im Grundkurs oder 9 Pkt. im Leistungskurs Mathematik (statt 9 / 7Pkt.) – Anlage 5
 - o Produktionstechnik, neu: 8-wöchiges Vorpraktikum (statt 6 Wochen); Leistungskurs in Mathematik, Physik oder Chemie - ersatzweise Test; Mindestens 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs Mathematik – Anlage 7
 - o Systems Engineering, neu: Mathematisch oder naturwissenschaftlich-technischen Leistungskurs oder ersatzweise Test; Mindestens 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs Mathematik – Anlage 6 und Anlage 9
 - o Wirtschaftsingenieurwesen, erweitert um: Mindestens 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs Mathematik – Anlage 8
 - o Geographie, erweitert um: Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, für Haupt- und Vollfach entfällt Nachweis Mathekenntnisse – Anlage 10
 - o Geschichte, Lateinkenntnisse modifiziert auf: KMK-Latinum, ersatzweise oder 2 moderne Fremdsprachen auf dem Niveau B1 und A2 oder kleines Latinum und eine weitere Fremdsprache auf Niveau A2 – Anlage 10
 - o Integrierte Europastudien, erweitert um: Mindestnote in Sozialwissenschaften oder Geschichte 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs – Anlage 10
 - o Politikwissenschaft, erweitert um: Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, für Haupt- und Vollfach entfällt Nachweis Mathekenntnisse – Anlage 10
 - o Soziologie, erweitert um: Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 – Anlage 10
 - o Religionswissenschaft, modifiziert: Eine Fremdsprache auf dem Niveau B1 – i.d.R. Englisch oder Latinum – und eine Fremdsprache auf dem Niveau A2 – Anlage 12
 - o Deutsch, neu: Mindestnote Deutsch von 10 Punkten (Grund- oder Leistungskurs) – Anlage 14
 - o Linguistik, modifiziert: 2. Fremdsprache auf Antrag erst bis Ende 4. Semester nachzuweisen – Anlage 15
 - o Frankoromanistik/Französisch, Nachweis Französisch-Kenntnisse auf dem Niveau B1 durch obligatorischen Test – Anlage 17
 - o Hispanistik/Spanisch, Nachweis Spanisch-Kenntnisse auf dem Niveau B1 durch obligatorischen Test – Anlage 17
 - o Public Health, neu: 6-wöchiges Praktikum; mindestens 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs Mathematik oder eines naturwissenschaftlichen Faches, Mindestnote in Sozialwissenschaften 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs; Englischkenntnisse auf dem Niveau A2 – Anlage 18

Gemäß Beschluss des Akademischen Senats vom 19.01.2005 können die durch Mindestnoten im Abitur nachzuweisenden Kenntnisse ersatzweise durch einen entsprechenden Test erbracht werden, für den die Studiengänge geeignete Vorbereitungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

C. Stufe III – Auswahl nach Durchschnitts- bzw. Einzelnoten

In Ergänzung zu den Beschlüssen vom Feb. 2006 (Mathematik, Elementarmathematik, Digitale Medien) beschließt der AS folgende Gewichtungen von Einzelnoten im Zulassungsverfahren:

- **Informatik:** 25% Auswahl nach Durchschnittsnote, 75% nach Auswahlnote gemäß folgendem Schlüssel: 55% Durchschnittsnote, 25% Mathematiknote, 10% Deutschnote, 10% Englischnote – Anlage 4 und Anlage 6

D. Stufe IV – Auswahl nach besonderer fachlicher Eignung

Der AS beschließt für den Studiengang Public Health folgendes Verfahren der qualitativen Auswahl von Bewerber/innen:

Nach Abzug der Vorabquote und der Vergabe der Studienplätze in der Wartezeitquote, werden die verbleibenden Studienplätze zu 50% nach Durchschnittsnote und zu 50% nach Auswahlnote gemäß folgendem Schlüssel vergeben:

55% Durchschnittsnote + 45% Bewertung des Bewerbungsschreibens.

E. Änderung der Universitätszulassungsordnung

Der AS beschließt folgende Änderungen der Universitätszulassungsordnung vom 16.02.2005 (siehe Anlage 4):

Ergänzung von § 2 Abs. 1 Nr. 2:

2. einer qualifizierten Durchschnittsnote aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und einer oder mehrerer Einzelnoten, nachdem vorab mindestens 25% der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß Durchschnittsnote vergeben wurden (Abiturbestenquote). Die Höhe dieser Quote beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates.

Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 3 (die nachfolgenden Absatz-Nummern ändern sich entsprechend):

(3) Von den nach Qualifikation und besonderer Eignung zu vergebenden Studienplätzen werden mindestens 25% auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben (Abiturbestenquote). Die Höhe dieser Quote beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates.

Ergänzung von § 3 Abs. 4 (alt 3):

(4) Die Auswahl geeigneter Studienbewerber/innen für die verbleibenden Studienplätze erfolgt anhand...“

Streichung § 3 Abs. 8 (alt 7) Satz 2, dieser lautete:

In diesem Fall werden 50% der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Durchschnittsnote vergeben.

Ergänzung des § 4 Abs. 1 um

5. Höhe der Abiturbestenquote (mind. 25%).

Anlage 1**Konsequenzen der Planungen für Aufnahme zum WS 2006/2007 – Stand: 10.02.06**

Angesichts des erwarteten Bewerbungsanstiegs zum WS 2006/2007 und vor dem Hintergrund der aktuellen HEP V Debatte sollte das Aufnahmeverfahren so angelegt werden, dass kein Studiengang aufgrund extremer Überlast auf längere Zeit qualitative Abstriche in der Lehre machen muss oder andernorts benötigte Ressourcen gebunden werden. Zugleich gilt es die Kapazitäten der Universität bestmöglich auszuschöpfen und bekannte negative Begleiterscheinungen formaler Zulassungsbeschränkungen zu vermeiden.

Aus der tabellarischen Übersicht vorgeschlagener studiengangsspezifischer Voraussetzungen und geplanter Zulassungsbeschränkungen ergeben sich folgende nicht zulassungsbeschränkte Studienmöglichkeiten.

a. Vollfachstudiengänge ohne studiengangsspezifische Voraussetzungen

- Elektrotechnik / Informationstechnik
- Physik-Vollfach
- Mathematik, Diplom
- Technomathematik
- Geowissenschaften

b. Vollfachstudiengänge mit studiengangsspezifischen Voraussetzungen

- Berufspädagogik / GTW (E-Tech+Metalltech)
- Produktionstechnik
- Systems Engineering
- Geographie
- Soziologie

c. Fächerkombinationen ohne Voraussetzungen

- Physik, kombinierbar mit Niederlandistik, Russisch

d. Haupt-/Pflichtfächer mit Voraussetzungen

- Chemie
- Geographie
- Geschichte
- Musikwissenschaft
- Religionswissenschaft
- Englisch
- Französisch
- Spanisch
- Linguistik

FB	Studienfach	Abschluss	Z 05	Aufnahmevoraussetzungen / Besonderheiten 05	Z 06	Aufnahme 06	Bemerkung
OL	Niederlandistik	Ba, 2F, nurNF	n	Uni Ol	N	Uni Ol	
OL	Russisch/Slawistik	Ba, 2F, nur NF	n	Uni Ol	N	Uni Ol	
01	Berufspäd. /Elektrotechnik-Informatik (GTW)	Diplom	n	3-monatiges Vorpraktikum		3-monatiges Vorpraktikum	
01	Elektrotechnik / Informationstechnik	Diplom	n				15.09.
01	Physik	Ba, 1F, 2F	n				Vollfach 15.09.
02	Biologie	Ba, 1F, 2F	Z		Z		
02	Chemie	Ba, 1F?, 2F	n			Mathe GK 10/ LK 8 (VF), Engl. A2.	
03	Digitale Medien	Ba, 1F	Z		Z		Gew. Mat + Kun-Note
03	Elementarmathematik	Ba, 2F	Z	Mathe: Gk 9, Lk 7	Z	Mathe: Gk 11 Lk 9	Gewichtete Mat-Note
03	Informatik	Ba, 1F	n		Z		Gew. Mat-,Deu-, Eng. Note
03	Informatik	Diplom	n		Z		Gew. Mat-,Deu-, Eng. Note
03	Mathematik	Ba, 2F	Z	Mathe: Gk 12, Lk 10	Z	Mathe: Gk 12, Lk 10	Gew. Mat-Note
03	Mathematik	Diplom	n				
03	Technomathematik	Diplom	n				
04	Berufspädagogik /Metalltechnik (GTW)	Diplom	n	3-monatiges Vorpraktikum		3-monatiges Vorpraktikum	
04	Produktionstechnik	Ba, 1F	n	mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum		8-Wo Praktikum, Mat/Phy/Che LK (oder Test), Mat GK 10/LK 8	
04	Systems Engineering	Ba, 1F	n			Mat o.NaWi-Techn. LK(o. Test),Mat GK 10/LK 8	
04	Wirtschaftsingenieurwesen	Ba, 1F	n	mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum empfohlen	Z	6-wöchiges Praktikum, Mat GK 10/LK 8	
05	Geowissenschaften	Ba, 1F	n		N		
06	Comparative and European Law / Hanse Law School	Ba, 1F	Z	Bewerbung an Uni Ol Englisch C1	Z	Englisch C1, Bewerbung OL	
06	Rechtswissenschaft	St.-Ex., Ba NF	Z		Z		
07	Betriebswirtschaftslehre	Ba, 1F	Z		Z		Englisch B1 empfohlen
07	Volkswirtschaftslehre	Ba, 1F?			Z		Englisch B1 empfohlen
07	Wirtschaftswissenschaft	Ba, NF	Z		Z		Englisch B1 empfohlen
08	Geographie	Ba, 1F, 2F	n	Mathe: Gk 10, Lk 8; Geographie: Gk: 10, Lk: 8		Mathe (nur VF): Gk 10, Lk 8; Geographie: Gk: 10, Lk: 8, Englisch B1	

FB	Studienfach	Abschluss	Z 05	Aufnahmevoraussetzungen / Besonderheiten 05	Z 06	Aufnahme 06	Bemerkung
08	Geschichte	Ba, 2F	n	großes Latein oder 2 moderne FS B1 und A2		KMK-Latinum oder 2 moderne FS B1 und A2 o. kl. Lat + eine FS A2	
08	Integrierte Europastudien	Ba, 1F	n	Englisch B2, je nach SP: Russisch oder Polnisch A2 o. Propädeutikum	Z	SoWi oder Gesch.: GK 10 / LK 8, Englisch B2 und weitere Fremdspr. B1	
08	Politikwissenschaft	Ba, 1F, 2F	n	Mathe: Gk 10, Lk 8; SoWi: Gk 10, Lk 8	Z	Mathe (nur VF): Gk 10, Lk 8; SoWi: Gk 10, Lk 8, Englisch B1	
08	Soziologie	Ba, 1F	n	Mathe: Gk 10, Lk 8; SoWi: Gk 10, Lk 8		Mathe: Gk 10, Lk 8; SoWi: Gk 10, Lk 8, Englisch B1	
09	Kulturwissenschaft	Ba, 2F	Z		Z		
09	Kunstwissenschaft / Kunstpädagogik	Ba, 2F	Z		Z		
09	Musikpädagogik	Ba, 2F, nur NF	n	Musikprüfung		Musikprüfung	
09	Musikwissenschaft	Ba, 2F, nur HF	n	Musikprüfung		Musikprüfung	
09	Philosophie	Ba, 2F	n		Z		
09	Religionswissenschaft	Ba, 2F	n	kl. Latein o. Eng B 2, o. Franz B 1 + andere FS B1		2 Fremdsprachen: 1 x B1 + 1 x A2 (darunter z.B. auch Latein)	
09	Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur	Ba, 2F	n	Sportabzeichen, Ärtzl. Bescheinigung	Z	Sportabzeichen, Ärtzl. Bescheinigung	
10	Englisch/English-Speaking Cultures	Ba, 2F	n	Englisch C1		Englisch C1	
10	Französisch/ Frankoromanistik	Ba, 2F	n	Französisch B1		Test Französisch B1	Keine Notenäquivalente
10	Germanistik / Deutsch	Ba, 2F	Z		Z	Deutsch 10 Pkte	
10	Hispanistik / Spanisch	Ba, 2F	n	Spanisch B1		Test Spanisch B1	Keine Notenäquivalente
10	Italianistik	Ba, 2F, nur NF	n	Italienisch A1		Test Italienisch A1	Keine Notenäquivalente
10	Linguistik	Ba, 2F	n	Englisch und 1 andere Sprache B2		Englisch B2 und 1 andere B2 Sprache (Nachweis ggf. später)	
11	Pflegewissenschaft	Ba, 1F, 2F	Z	Berufsausbildung	Z	Berufsausbildung	
11	Psychologie	Diplom	Z	ZVS	Z	ZVS	
11	Public Health / Gesundheitswissenschaften	Ba, 1F, 2F	n		Z	6-wöchiges Praktikum, Mat oder NaWi GK 10 / LK 8, Sozialwiss GK 10 / LK 8, Englisch A2	Auswahl nach bewerteten Bewerbungsschreiben
12	Arbeitsorientierte Bildung	Ba, 2F	n				
12	Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht	Ba, 2F	n				

**Übersicht / Zusammenstellung sämtlicher Änderungen
der Aufnahmepolitik zum Wintersemester 2006/2007**
- Beschlüsse des AS, des Rektorats, Festlegungen Verwaltung -

A. Stufe I – Bewerbungsschreiben und Bewerbung

- (1) *Um das Bewerbungsschreiben als Kommunikationsinstrument nutzen zu können, wird die Anonymität zum Teil aufgehoben: Auf das Bewerbungsschreiben muss künftig das Geburtsdatum eingetragen werden. Studiengänge, die aufgrund eines Fachbereichsratsbeschlusses die Bewerbungsschreiben als Grundlage für Mentorengespräche nutzen wollen, erhalten die Informationen bzgl. der Geburtsdaten ihrer Studierenden.*
- (2) Für die Bewerbung auf Masterstudiengänge gelten die jeweils in den Aufnahmeordnungen genannten Termine.
- (3) Der Text des Bewerbungsschreibens wird in Absprache mit den Studiengängen, die dieses als Auswahlkriterium nutzen, redaktionell überarbeitet.
- (4) Sofern verwaltungstechnisch leistbar, werden den Studiengängen (jeweils Erst-/Hauptfach, Zeitpunkt: ca. Oktober) ausschließlich die Bewerbungsschreiben der Studienanfänger/innen zugeleitet (nicht mehr alle Bewerbungen). Die Bewerbungsschreiben der Studienanfänger/innen im B.A. Fachbezogene Bildungswissenschaften werden dem gemeinsamen Ausschuss zugeleitet (nicht mehr den Fächern).

B. Stufe II – Studiengangsspezifische Voraussetzungen

- (1) *In Ergänzung bzw. Änderung (diese sind kenntlich gemacht) des Anhangs zur Immatrikulationsordnung vom 16.02.2005 beschließt der AS folgende studiengangsspezifischen Voraussetzungen für grundständige Studiengänge:*
 - *Chemie, neu: Mindestens 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs Mathematik (nur Vollfach), Englischkenntnisse auf dem Niveau A2*
 - *Elementarmathematik: Mindestens 11 Pkt. im Grundkurs oder 9 Pkt. im Leistungskurs Mathematik (statt 9 / 7Pkt.)*
 - *Produktionstechnik, neu: 8-wöchiges Vorpraktikum (statt 6 Wochen); Leistungskurs in Mathematik, Physik oder Chemie - ersatzweise Test; Mindestens 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs Mathematik*
 - *Systems Engineering, neu: Mathematisch oder naturwissenschaftlich-technischen Leistungskurs oder ersatzweise Test; Mindestens 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs Mathematik*
 - *Wirtschaftsingenieurwesen, erweitert um: Mindestens 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs Mathematik*
 - *Geographie, erweitert um: Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, für Haupt- und Vollfach entfällt Nachweis Mathekenntnisse*
 - *Geschichte, Lateinkenntnisse modifiziert auf: KMK-Latinum, ersatzweise oder 2 moderne Fremdsprachen auf dem Niveau B1 und A2 oder kleines Latinum und eine weitere Fremdsprache auf Niveau A2*
 - *Integrierte Europastudien, erweitert um: Mindestnote in Sozialwissenschaften oder Geschichte 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs*
 - *Politikwissenschaft, erweitert um: Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, für Haupt- und Vollfach entfällt Nachweis Mathekenntnisse*
 - *Soziologie, erweitert um: Englischkenntnisse auf dem Niveau B1*
 - *Religionswissenschaft, modifiziert: Eine Fremdsprache auf dem Niveau B1 – i.d.R. Englisch oder Latinum – und eine Fremdsprache auf dem Niveau A2*
 - *Deutsch, neu: Mindestnote Deutsch von 10 Punkten (Grund- oder Leistungskurs)*
 - *Linguistik, modifiziert: 2. Fremdsprache auf Antrag erst bis Ende 4. Semester nachzuweisen*

- Frankoromanistik/Französisch, Nachweis Französisch-Kenntnisse auf dem Niveau B1 durch obligatorischen Test
- Hispanistik/Spanisch, Nachweis Spanisch-Kenntnisse auf dem Niveau B1 durch obligatorischen Test
- Public Health, neu: 6-wöchiges Praktikum; mindestens 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs Mathematik oder eines naturwissenschaftlichen Faches, Mindestnote in Sozialwissenschaften 10 Pkt. im Grundkurs oder 8 Pkt. im Leistungskurs; Englischkenntnisse auf dem Niveau A2.

Gemäß Beschluss des Akademischen Senats vom 19.01.2005 können die durch Mindestnoten im Abitur nachzuweisenden Kenntnisse ersatzweise durch einen entsprechenden Test erbracht werden, für den die Studiengänge geeignete Vorbereitungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

- (2) Bei den Masterstudiengängen gelten die in den jeweiligen Aufnahmeordnungen (Genehmigung durch den Rektor) definierten studiengangsspezifischen Voraussetzungen.
- (3) Wenn Mindestnoten im Abiturzeugnis gefordert sind, so wird stets das Mittel aller im Abitur ausgewiesenen Einzelnoten herausgezogen. Sind weniger als vier Einzelnoten vorhanden, ist der Test erforderlich.
- (4) Ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 / C1 oder C2 European Framework erforderlich, kann dies ausschließlich durch einen entsprechenden Sprachtest nachgewiesen werden; im Fall des Studiengangs English Speaking Cultures ausschließlich durch international anerkanntes Zertifikat. Für die Studiengänge Frankoromanistik und Hispanistik ist auch das Niveau B1 durch einen Test zu belegen (Ersatz für obligatorischen Einstufungstest). Alle Sprachkenntnisse für andere Studiengänge auf den Niveaustufen A2 und B1 können auch durch folgende Schulnotenäquivalente nachgewiesen werden.

SPRACHNIVEAU		Zensuren/Punkte imAbitur		
		Mindestens 7 Jahre Sprache	Mindestens 5 Jahre Sprache	Mindestens 3 Jahre Sprache
Elementare Sprachbeherrschung	A1	Ohne Mindestnote Nachweis von mind. 2 Jahre Sprachkurs in der Schule		
	A 2	GK 7 LK 5	GK 8 LK 6	GK 9 LK 7
Selbstständige Sprachbeherrschung (Threshold)	B1	GK 11 LK 9	GK 13 LK 11	GK 13 LK 11
Selbstständige Sprachbeherrschung (Vantage)	B2	Kein Nachweis über Abiturzeugnis Test erforderlich	Kein Nachweis über Abiturzeugnis Test erforderlich	Kein Nachweis über Abiturzeugnis Test erforderlich
Kompetente Sprachbeherrschung Effectiveness /Mastery	C1 C2	kein Sprachnachweis über Abitur Test erforderlich	kein Sprachnachweis über Abitur Test erforderlich	Kein Sprachnachweis über Abitur Test erforderlich

- (5) Die Gültigkeit von Sprachzertifikaten und Sportabzeichen im Bewerbungsverfahren wird auf 5 Jahre begrenzt; die Hochschulzugangsberechtigung (relevant für Feststellung von Mindestnoten) unterliegt keiner zeitlichen Gültigkeitsbeschränkung.
- (6) Ist ein absolviertes Praktikum studiengangsspezifische Voraussetzung und kann dieses nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, gilt auch die Vorlage eines Praktikumsvertrages als hinreichender Nachweis für das Bewerbungsverfahren.
- (7) Für Tests gleicher Fächer (Mathe, einzelne Fremdsprachen, Naturwissenschaften) werden jeweils einheitliche Tests – unabhängig vom jeweils gewünschten Studiengang – angeboten. Die Anmeldung für diese Tests erfolgt über ein zentrales Testportal, an welches die jeweiligen Testveranstalter angeschlossen werden (www.eingangstests.uni-bremen.de o.ä.).
Sollten im Zuge der Testdurchführung (insbesondere durch Leistungen des Fremdsprachenzentrums) zusätzliche Kosten entstehen, ist nach Absprache mit dem Kanzler eine zentrale Zwischenfinanzierung mit anschließender Umlage auf die beteiligten Fachbereiche möglich.
- (8) Sind bei ausländischen Studienbewerber/innen (EU und außerhalb EU) aus den Zeugnissen die ggf. erforderlichen Mindestnoten nicht erkennbar, kann in Einzelfällen vom obligatorischen Ersatztest abgesehen werden, wenn die Teilnahme am Test zu unzumutbaren Härten führen würde. Die Studiengänge werden aufgefordert, für solche Bewerbergruppen Äquivalenzregelungen bis zum 15.07.2006 vorzuschlagen.
- (9) Die Bewerbungsfristen (i.d.R. 15.07./15.01.) sind Ausschlussfristen, d.h. lediglich bis zu diesem Datum vollständig (inkl. aller Nachweise) eingereichte Bewerbungen können im Verfahren berücksichtigt werden. Lediglich für den Studiengang English Speaking Cultures gilt eine Ausnahme von dieser Regelung: da international anerkannte Sprachzertifikate i.d.R. nicht kurzfristig erzielbar sind, gilt hier eine Nachreichfrist bis 30.09./30.04.. Nachreichfristen im Rahmen der Masterzulassung sind ggf. in den entsprechenden Aufnahmeordnungen festgelegt.

C. Stufe III – Auswahl nach Durchschnitts- bzw. Einzelnoten

In Ergänzung zu den Beschlüssen vom Feb. 2006 (Mathematik, Elementarmathematik, Digitale Medien) beschließt der AS folgende Gewichtungen von Einzelnoten im Zulassungsverfahren:

- o *Informatik: 25% Auswahl nach Durchschnittsnote, 75% nach Auswahlnote gemäß folgendem Schlüssel: 55% Durchschnittsnote, 25% Mathematiknote, 10% Deutschnote, 10% Englischnote*

D. Stufe IV – Auswahl nach besonderer fachlicher Eignung

Der AS beschließt für den Studiengang Public Health folgendes Verfahren der qualitativen Auswahl von Bewerber/innen:

Nach Abzug der Vorabquote und der Vergabe der Studienplätze in der Wartezeitquote, werden die verbleibenden Studienplätze zu 50% nach Durchschnittsnote und zu 50% nach Auswahlnote gemäß folgendem Schlüssel vergeben:

55% Durchschnittsnote + 45% Bewertung des Bewerbungsschreibens.

E. Änderung der Universitätszulassungsordnung

Der AS beschließt folgende Änderungen der Universitätszulassungsordnung vom 16.02.2005:

Ergänzung von § 2 Abs. 1 Nr. 2:

2. einer qualifizierten Durchschnittsnote aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und einer oder mehrerer Einzelnoten, nachdem vorab mindestens 25% der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß Durchschnittsnote vergeben wurden (Abiturbestenquote). Die Höhe dieser Quote beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates.

Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 3 (die nachfolgenden Absatz-Nummern ändern sich entsprechend):

(3) Von den nach Qualifikation und besonderer Eignung zu vergebenden Studienplätzen werden mindestens

25% auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben (Abiturbestenquote). Die Höhe dieser Quote beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates.

Ergänzung von § 3 Abs. 4 (alt 3):

(4) Die Auswahl geeigneter Studienbewerber/innen für die verbleibenden Studienplätze erfolgt anhand...“

Streichung § 3 Abs. 8 (alt 7) Satz 2, dieser lautete:

In diesem Fall werden 50% der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Durchschnittsnote vergeben.

Ergänzung des § 4 Abs. 1 um

5. Höhe der Abiturbestenquote (mind. 25%).

F. Zulassungsbeschränkungen

Über formale Zulassungsbeschränkungen auf der Grundlage der Kapazitätsverordnung entscheidet die Deputation für Wissenschaft auf Vorschlag des Rektors. Der aktuelle Diskussionsstand des Rektorats zu diesem Vorschlag befindet sich in der Übersicht im Anhang. Dieser ist nicht Gegenstand der AS-Beratung.

G. Weitere Verfahrensabläufe und Maßnahmen

- (1) Die Universität schlägt dem Ordnungsgeber folgende Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung für die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Vergabeverordnung) vor: Streichung der vorgezogenen Bewerbungstermine für AltabiturientInnen. Begründung: Die mit dieser Regelung bezweckte Entlastung des Bewerbungsverfahrens, konnte in 2005 nicht festgestellt werden; im Gegenteil: die Irritation bei den Bewerber/innen hat zu neuen Problemen geführt. Es sollte den Hochschulen überlassen sein, einen früheren Termin zwar zu kommunizieren, zugleich jedoch an der Ausschlussfrist 15.07./15.07. für alle Bewerber/innen festzuhalten.
- (2) Die Zulassung für den Studiengang Fachbezogene Bildungswissenschaften erfolgt in den Fächern Deutsch und Elementarmathematik getrennt nach gewählter Vertiefungsrichtung (Elementarbereich/Grundschule und Sekundarschule), um eine bessere Ressourcenauserschöpfung zu gewährleisten.
- (3) Das in 2005 erstmals praktizierte Programm „2. Chance“ (erneute Einschreibfrist für Abgelehnte und Spätentschlossene für nicht ausgelastete Fächer) wird nicht fortgeführt. Neben verschiedenen Kritikpunkten an diesem Verfahren stellt sich die Aufnahmesituation 2006 stark verändert dar: v.a. mehr zulassungsbeschränkte Fächer und vermutlich deutlich erhöhte Bewerber/innenzahlen. Im Sinne eines fairen und angemessenen Aufnahmeverfahrens soll 2006 vielmehr versucht werden, für möglichst viele abgelehnte Bewerber/innen Alternativen für ein Studium an der Universität Bremen zu eröffnen und die vorhandenen Ressourcen bestmöglich auszulasten (Ablehnungsmanagement). Das Verfahren im Einzelnen wird in enger Kooperation mit den betroffenen Fächern abgestimmt.

H. Maßnahmen in der Information/Beratung von Bewerber/innen

- (1) Deutlich größeres Gewicht als bislang sollen in der Information und Beratung von Studieninteressierten die von den Fachvertreter/innen empfohlenen Fächerkombinationen erhalten.
- (2) Mit der voraussichtlich Produktivsetzung der „Datenbank Studium“ im Frühjahr 2006 wird eine einheitliche Informationsbasis zentral und dezentral über alle charakteristischen Merkmale der einzelnen Studiengänge und –fächer bereitgestellt.
- (3) Die Informationen für lehramtsinteressierten Bewerber/innen sollten dahingehend erweitert bzw. überarbeitet werden, dass die Struktur der Ausbildung (akademischer und staatlicher Anteil), die Qualifikationswege nach dem Bachelor deutlicher herausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang soll auf die oft irreführende Bezeichnung von Haupt- und Nebenfächer durch Erst- und Zweifächer ersetzt werden.
- (4) Um mehr Transparenz für Bewerber/innen zu schaffen, wird ein zentrales Informations- / Bewerbungsportal für Masterstudiengänge eingerichtet (www.master.uni-bremen.de)